

(Sess. XXIII, c. 11. 13. 14 De ref.). Kann unter diesen Bedingungen auch der Bischof (Generalvicar und sede vacante das Capitel) von den genannten Interstitien für seine Diöcesanen dispensiren, so darf doch diese Dispens nie so weit ausgebeugt werden, daß an einem und demselben Tage zwei Weihen einem Cleriker ertheilt würden, indem die Tridenter Synode ausdrücklich verbietet: duo sacri ordines non eodem die, etiam regularibus conferantur, privilegiis ac indultis quibusvis concessis non obstantibus quibuscumque (Sess. XXIII, c. 13 De ref.). Die Quinquennalfacultäten Nr. 12 gewähren die Befugniß: Conferendi ordines . . . non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive. Wenn die fränkischen Capitularien (5, 42) vorschreiben, daß der, welcher sich dem heiligen Dienste weihen will, entweder unter den Lectoren oder den Exorcisten fünf Jahre zubringe, dann als Acolyth oder Subdiacon vier Jahre fungire und dann, zum Diaconate befördert, auf dieser Stufe fünf Jahre thätig sein müsse, um, wenn er würdig befunden werde, zum Priester geweiht zu werden, so waren diese so lange dauernden Interstitien nur berechnet auf die damalige Einrichtung der geistlichen Studien, indem die Cleriker ihre sämtlichen Studien unter den Augen und der Leitung der Bischöfe selbst machten und ihnen daher während der Studien selbst stufenweise die Weihen in größeren Interstitien conferirt werden konnten. Aehnlich finden sich auch in dem Decretum Gratians (Dist. 77) lange dauernde Interstitien, zwei Jahre, fünf Jahre; hier ist aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß diese bei solchen Clerikern Anwendung finden, qui ab infantia ecclesiasticis ministeriis nomen dederant. Der Zweck der Interstitien aber ist und bleibt zu jeder Zeit, um mit Sylvester in seinen Abbitamenten zu van Espen zu reden: ut eorum, qui ad sacerdotium contendunt, fides, pietas, mores, propensiones, doctrina, ingenii vires probentur; iis ipsis inserviant, ut quod in iisdem ex humani communi depravatione est, exuant induantque quod ecclesiasticum hominem decet; ecclesiae leges et disciplinam ediscant, ejusque caerimonias percipiant, se denique ad omnia sancti ministerii munia per usum forment. Die früher auf Nichtbeachtung der Interstitien gesetzten kirchlichen Censuren haben in die Bulle Apostolicas Sedis nicht Aufnahme gefunden und sind daher hinfällig, während die betreffenden Verbote fortbestehen. [Marx.]

Interventor, auch **Intercessor**, hieß früher die Mittelsperson zwischen Antecessor und Successor auf einem bischöflichen Sitze, nämlich ein Bischof, welcher ein erledigtes Bisthum abminisirte, bis ein eigener Bischof gewählt war. Der Interventor war also, was jetzt ein Bisthumsadministrator ist, nur mit dem Unterschiede, daß letzterer nicht Bischof zu sein braucht. Das Concil. Carthag. V. (Jahr 401) schreibt in seinem 8. Canon vor, daß es keinem Intercessor

erlaubt sei, den bischöflichen Sitz, dem er als Intercessor gegeben worden, auf irgend welche ihm günstige Wünsche und Ansinnen des Volkes hin beibehalten zu wollen; er müsse dafür Sorge tragen, daß innerhalb eines Jahres ein eigener Bischof gewählt werde; wo nicht, müsse er nach Ablauf des Jahres einem andern Interventor den Sitz räumen. Die sogen. *canones Africani* (bei Harduin I, 1251) schreiben vor, daß der *interventor episcopus* das Volk, welches keinen eigenen Bischof hat, versammle, damit es einen wähle. Wolle das Volk nicht zu der Wahl schreiten, so solle ihm der Interventor genommen und es sich selber überlassen bleiben, bis es sich einen Bischof verlange. Weitere Belege s. bei Ducango a. v. *Intercessor* und s. v. *Interventor*. Es sei noch bemerkt, daß mit Interventor auch der Rathe bezeichnet wird (Ducango l. c.). [Marx.]

Interkathedralfolge, s. *Kathedrale*.

Inthronisation, päpstliche und bischöfliche, ist in Beziehung auf den päpstlichen Stuhl und einen Erz- oder Bischofsstift dasselbe, was in Beziehung auf Beneficien die Investitur ist, d. i. die nach den *Canones* erforderliche feierliche Einsetzung in das Amt. Die bischöfliche Inthronisation ist, weil in der Regel die Consecration eines erwählten Bischofs in der Kirche, für welche er gewählt worden ist, gehalten werden soll, gewöhnlich mit dem Consecrationsacte verbunden und bildet einen Theil desselben; sie kann aber auch von der Consecration getrennt sein und einen selbständigen Act bilden, und zwar ist dieß immer der Fall, wenn der zu einem bischöflichen Sitze Promovirte bereits vor dieser Promotion die bischöfliche Weihe gehabt hat oder dieselbe zwar nach der Promotion, aber nicht in der Kirche, für die er bestimmt ist, erhält. In diesem Falle geschieht die Inthronisation dadurch, daß der Bischof bei feierlichem Hochgange den Thron in seiner Cathedrale besteigt und die Huldigung des anwesenden Clerus entgegennimmt. Nach der ältern Disciplin wurde der erwählte Bischof von dem Erzbischof consecrirt; dann erhielt einer der Suffraganbischöfe den Auftrag, den Consecrirten an seinen bischöflichen Sitz zu begleiten und ihn auf seinen Thron zu erheben. Drei Monate darnach erschien der Erzbischof, um den neuen Bischof zu prüfen, ob er in der Disciplin und den Gebräuchen seines Bisthums gehörig unterrichtet sei, worauf die Confirmation folgte. Ist jetzt auch die Inthronisation mit dem Consecrationsacte in der Regel verbunden, so bildet sie doch den Schluß desselben. In Betreff der päpstlichen Inthronisation sagt der *Liber diurnus romanorum pontificum*: *Tunc episcopus Ostiensis* (ehemals war es ein Vorrath des Bischofs von Ostia, den Papst zu consecriren, jetzt geschieht die Consecration durch die drei ältesten Cardinalbischöfe) *consecrat eum pontificem*. *Post haec archidiaconus annectit ei pallium*, deinde *ascendit ad sedem* (*summi pontificis propriam*) *et dat pacem omnibus et*